

Referentenentwurf

BMAS

Verordnung über den automatisierten Abruf von Daten der Träger der Leistungen nach dem SGB II und III durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld

(FamKaKiGAbrV)

A. Problem und Ziel

In der Praxis kommt es regelmäßig zu Überzahlungen von Kindergeld bei volljährig gewordenen Kindern, da der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit entscheidungserhebliche Voraussetzungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorliegen. Obgleich ein direkter Datenaustausch zwischen den beteiligten Behörden ein schneller und einfacher Weg hierfür wäre, wird in der Regel immer noch der Leistungsempfänger für die Bereitstellung der erforderlichen Informationen in Anspruch genommen. Kommen Leistungsempfänger ihrer Mitwirkungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach bzw. erreichen die Informationen nicht die zuständige Behörde oder können dem zutreffenden Vorgang nicht zugeordnet werden, kommt es zu Überzahlungen, die zurückgefordert werden müssen. Hierdurch entstehen vermeidbarer bürokratischer Aufwand und oftmals auch wirtschaftliche Nachteile für die betroffenen Familien. Gleichzeitig hilft ein verbesserter Datenaustausch, die missbräuchliche Inanspruchnahme von Kindergeld effektiver zu bekämpfen.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung werden die Voraussetzungen, unter denen ein automatisierter Datenabruf durch die Familienkassen bei den Trägern nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch zur Feststellung der Voraussetzungen eines Anspruchs auf Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz zulässig ist, und Regelungen zu den Kosten des Verfahrens festgelegt. Die mit der Geburt eines Kindes beantragte Leistung auf Kindergeld kann nach Erreichen des 18. Lebensjahres durch den automatisierten Datenabruf daraufhin geprüft werden, ob die Voraussetzungen auf das Kindergeld weiterhin vorliegen. Unberechtigte Auszahlungen und Rückforderungsverfahren von Kindergeld können dadurch vermieden werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Soweit Änderungen zum Bestehen des Anspruchs auf Kindergeld der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit durch einen Datenabruf bekannt werden, kann auf Nachfragen bei den Bürgerinnen und Bürgern verzichtet werden. Konkrete Zahlen zur Einsparung liegen nicht vor.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Bundesagentur für Arbeit und den gemeinsamen Einrichtungen (Bund und Kommunen) entstehen für die Zurverfügungstellung der Daten zum Abruf durch die Familienkasse aus den betroffenen Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit geschätzt ein einmaliger Aufwand von 1 063 400 Euro (ALLEGRO 520 000 Euro, VerBIS 325 000 Euro, STEP 37 400 Euro, Colibri 56 000 Euro und BAB/Reha-Verfahrenskette und BAB-Reha Neu 125 000 Euro). Hinzu kommen jährliche Betriebskosten von 41 650 Euro (ALLEGRO 10 400 Euro, COLIBRI 25 000 Euro, BAB/Reha-Verfahrenskette und BAB-Reha Neu 6 250 Euro). Von den einmaligen Anpassungskosten entfallen 683 080 Euro und von den jährlichen Betriebskosten 10 400 Euro auf die gemeinsamen Einrichtungen des Rechtskreises SGB II.

Angaben zu den Minderungen des Aufwands, der zukünftig dadurch wegfällt, dass entsprechende Anfragen nicht mehr personell von der Bundesagentur für Arbeit oder den gemeinsamen Einrichtungen beantwortet werden müssen, ist nicht bekannt. Er wurde bislang nicht separat erfasst.

Auch bei den zugelassenen kommunalen Trägern entsteht durch die Erteilung von Abrufberechtigungen für Mitarbeitende bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit und für die Anbindung der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit an die eigene IT Aufwand. Erkenntnisse zum anfallenden Erfüllungsaufwand bei den zugelassenen kommunalen Trägern liegen nicht vor.

In der abrufenden Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit entsteht ein geringfügiger Erfüllungsaufwand in nicht bezifferbarer Höhe für die Beantragung von Abrufberechtigungen bei den Trägern nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch. Dem gegenüber mindert sich der laufende Erfüllungsaufwand in nicht bezifferbarer Höhe, der dadurch vermieden wird, dass Anfragen bzw. Nachfragen bei Bürgerinnen und Bürgern vermeidbar werden. Für den Datenabruf wird die bereits zur Bundesagentur für Arbeit bestehende Schnittstelle des IT-Verfahrens KIWI genutzt.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft einschließlich der mittelständigen Wirtschaft entstehen keine weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Regelungsvorhaben nicht zu erwarten.

Table.Briefings

Referentenentwurf BMAS

Verordnung über den automatisierten Abruf von Daten der Träger der Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld

(FamkaKiGAbrV)

Vom ...

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verordnet mit Zustimmung des Bundesrates aufgrund des § 68 Absatz 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2024 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für den automatisierten Abruf von Daten durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, die

1. bei den Trägern der Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch gespeichert sind und
2. zur Überprüfung des Anspruchs auf Kindergeld nach § 62 des Einkommensteuergesetzes erforderlich sind.

§ 2

Abrufberechtigung

(1) Der automatisierte Abruf von Daten nach § 1 bedarf einer Abrufberechtigung. Die Abrufberechtigung kann für Beschäftigte der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit auf Antrag erteilt werden. Die Abrufberechtigung erteilt der zuständige Träger nach § 1 Nummer 1.

(2) Beschäftigte nach Absatz 1 sind Amtsträger nach § 7 der Abgabenordnung oder gleichgestellte Personen nach § 30 Absatz 3 Nummer 1 der Abgabenordnung.

§ 3

Verfahren des Datenabrufs

(1) Beschäftigte, denen eine Abrufberechtigung nach § 2 Absatz 1 erteilt worden ist, haben sich bei den Trägern der Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei jedem Datenabruf nach § 1 zu authentifizieren.

(2) Ein Datenabruft ist nur durch Datenfernübertragung zulässig. Die Träger der Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch stellen die Daten zum Abruf bereit.

(3) Die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit teilt den Trägern der Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch für einen Abruf folgende Angaben zu der kindergeldberechtigten Person oder dem Kind mit:

1. die Identifikationsnummer im Sinne des § 139b der Abgabenordnung,
2. den Tag der Geburt und
3. Zeiträume, für die ein Kindergeldanspruch überprüft wird.

(4) Die Träger der Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch stellen auf Anfrage nach Absatz 3 die folgenden Daten zum Abruf bereit:

1. für ein volljähriges Kind das Datum der Arbeit- oder Ausbildungsuchendmeldung oder Anmeldung in der Berufsberatung,
2. für ein volljähriges Kind das Datum der Abmeldung aus der Arbeits- oder Ausbildungsvermittlung oder Berufsberatung,
3. den aktuellen Beschäftigungsstatus des volljährigen Kindes,
4. für Kinder mit einer Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die monatliche Leistungshöhe,
5. bei nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern das Datum und die Rechtsgrundlage der Aufenthaltserlaubnis und
6. den aktuellen Beschäftigungsstatus für die kindergeldberechtigte Person, wenn es sich um Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer handelt.

(5) Die technischen Maßnahmen und organisatorischen Einrichtungen für den Datenabruft stellt jede am automatisierten Abrufverfahren beteiligte Stelle für ihren Bereich bereit.

(6) Bei der Datenfernübertragung sind dem jeweiligen Stand der Technik gemäß der Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Verfügbarkeit, die Vertraulichkeit und die Integrität der Daten sowie die Authentisierung der abrufenden Stelle gewährleisten. Bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind angemessene und wirksame Verschlüsselungsverfahren zu verwenden. Die nach § 1 Nummer 1 für die Verfahren der Informationstechnik zuständige Stelle bestimmt das einzusetzende Verschlüsselungsverfahren, das dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen muss.

§ 4

Prüfungs- und Dokumentationspflichten

Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit als abrufende Stelle, an die die Daten übermittelt werden. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Sie hat mindestens bei jedem zehnten Abruf den Zeitpunkt, die abgerufenen Daten sowie Angaben

zur Feststellung des Verfahrens und der für den Abruf verantwortlichen Personen zu protokollieren. Die protokollierten Daten sind nach sechs Monaten zu löschen.

§ 5

Kosten des Verfahrens

Die für die Entwicklung und Nutzung des Abrufverfahrens bei der jeweiligen Stelle entstehenden Kosten tragen diese grundsätzlich selbst. Die datenliefernde Stelle kann mit der datenabrufenden Stelle eine von Satz 1 abweichende Kostenregelung vereinbaren.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Table.Briefings

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In der Praxis kommt es regelmäßig zu Überzahlungen von Kindergeld, da der Familienkasse entscheidungserhebliche Voraussetzungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorliegen. Obgleich ein direkter Datenaustausch zwischen den beteiligten Behörden ein schneller und einfacher Weg hierfür wäre, wird in der Regel immer noch der Leistungsempfänger für die Bereitstellung der erforderlichen Informationen in Anspruch genommen. Kommen Leistungsempfänger ihrer Mitwirkungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach bzw. erreichen die Informationen nicht die zuständige Behörde oder können dem zutreffenden Vorgang nicht zugeordnet werden, kommt es zu Überzahlungen, die zurückgefordert werden müssen. Hierdurch entstehen vermeidbarer bürokratischer Aufwand und oftmals auch wirtschaftliche Nachteile für die betroffenen Familien. Gleichzeitig hilft ein verbesserter Datenaustausch, die missbräuchliche Inanspruchnahme von Kindergeld effektiver zu bekämpfen.

Mit dieser Verordnung werden die Voraussetzungen, unter denen ein automatisierter Datenabruf durch die Familienkassen bei den Trägern nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch zur Feststellung der Voraussetzungen eines Anspruchs auf Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz erfolgen darf und Regelungen zu den Kosten des Verfahrens festgelegt. Die mit der Geburt eines Kindes beantragte Leistung auf Kindergeld kann nach Erreichen des 18. Lebensjahres durch den in dieser Verordnung festgelegten automatisierten Datenabruf daraufhin geprüft werden, ob die Voraussetzungen auf das Kindergeld weiterhin vorliegen. Unberechtigte Auszahlungen und Rückforderungsverfahren von Kindergeld können dadurch vermieden werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dieser Verordnung werden die Voraussetzungen, unter denen durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit bei den Trägern nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch Daten abgerufen werden dürfen, und Regelungen zu den Kosten des Verfahrens festgelegt.

III. Exekutiver Fußabdruck

Keine Angaben.

IV. Alternativen

Keine.

V. Regelungskompetenz

Die Ermächtigung ergibt sich aus § 68 Absatz 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Informationsaustausch zwischen den beteiligten Stellen wird durch einen automatisierten Datenabruf vereinfacht. Eine manuelle Bearbeitung angefragter Daten fällt weg, wenn die Möglichkeit eines automatisierten Abrufs genutzt wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Rechtsverordnung steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem sie Kinderarmut bekämpft und den Zugang zum steuerlichen Kindergeld für volljährige Kinder vereinfacht. Damit wird der Indikatorenbereich 1.1 (Armut begrenzen) unterstützt. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Soweit Angaben, die bei Bundesagentur für Arbeit und den gemeinsamen Einrichtungen sowie den zugelassenen kommunalen Trägern bereits vorliegen, nicht mehr von den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber der Familienkasse getätigt werden müssen, mindert sich der Erfüllungsaufwand für die Beantragung bzw. Weitergewährung des Kindergeldes in einem geringfügigen Umfang. Konkrete Angaben liegen nicht vor.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Bundesagentur für Arbeit und den gemeinsamen Einrichtungen (Bund und Kommunen) entstehen für die Zurverfügungstellung der Daten zum Abruf durch die Familienkasse aus den betroffenen Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit geschätzt ein einmaliger Aufwand von 1 063 400 Euro (ALLEGRO 520 000 Euro, VerBIS 325 000 Euro, STEP 37 400 Euro, Colibri 56 000 Euro und BAB/Reha-Verfahrenskette und BAB-Reha Neu 125 000 Euro). Hinzu kommen jährliche Betriebskosten von 41 650 Euro (ALLEGRO 10 400 Euro, COLIBRI 25 000 Euro, BAB/Reha-Verfahrenskette und BAB-Reha Neu 6 250 Euro). Von den einmaligen Anpassungskosten entfallen 683 080 Euro und von den jährlichen Betriebskosten 10 400 Euro auf die gemeinsamen Einrichtungen des Rechtskreises SGB II.

Angaben zu den Minderungen des Aufwands, der zukünftig dadurch wegfällt, dass entsprechende Anfragen nicht mehr personell von der Bundesagentur für Arbeit oder den gemeinsamen Einrichtungen beantwortet werden müssen, sind nicht bekannt. Er wurde bislang nicht separat erfasst.

Auch bei den zugelassenen kommunalen Trägern entsteht durch die Erteilung von Abrufberechtigungen für Mitarbeitende bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit und für die Anbindung der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit an die eigene IT Aufwand. Erkenntnisse zum anfallenden Erfüllungsaufwand bei den zugelassenen kommunalen Trägern liegen nicht vor.

In der abrufenden Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit entsteht ein geringfügiger Erfüllungsaufwand in nicht bezifferbarer Höhe für die Beantragung von Abrufberechtigungen bei den Trägern nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch. Dem gegenüber mindert sich der laufende Erfüllungsaufwand in nicht bezifferbarer Höhe jährlich, der dadurch vermieden wird, dass Anfragen bzw. Nachfragen der Familienkasse bei Bürgerinnen und Bürgern bezüglich der Informationen, die bei Bundesagentur für Arbeit und den gemeinsamen Einrichtungen sowie den zugelassenen kommunalen Trägern bereits vorliegen, vermeidbar werden. Für den Datenabruf wird die bereits zur Bundesagentur für Arbeit bestehende Schnittstelle des IT-Verfahrens KIWI genutzt.

5. Weitere Kosten

Mit dem Regelungsvorhaben entstehen über den zum Erfüllungsaufwand sowie zu den finanziellen Auswirkungen dargestellten Aufwand hinaus keine weiteren Kosten für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Wirtschaft. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Regelungsvorhaben nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Es sind weder demografische Auswirkungen erkennbar, noch solche, die gleichstellungs-politischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern zuwiderlaufen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Die Zuständigkeit der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit für das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und das Erfordernis des Informationsaustausches mit den Trägern der Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch sind auf Dauer angelegt. Die Regelungen sind daher für eine Befristung ungeeignet. Eine Evaluierung ist nicht angezeigt, weil diese Verordnung lediglich das Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch vom 11. Juli 2019 (BGBl. I, S. 1066) konkretisiert.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Regelung bestimmt den Anwendungsbereich der Verordnung. Die Verordnung regelt die Voraussetzungen für einen automatisierten Datenabruf, wenn die Träger des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch sich entschieden haben, nach § 68 Absatz 7 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes an dem Abrufverfahren teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme regelt diese Verordnung nicht.

Die Verordnung legt sowohl die beteiligten Stellen fest als auch den Zweck, zu dem die Daten automatisiert abgerufen werden können.

Zu Nummer 1

Nummer 1 bezieht sich auf die § 68 Absatz 7 Satz 2 Einkommenssteuergesetz genannten Träger, die der Familienkasse in einem automatisierten Abrufverfahren die zur Überprüfung des Anspruchs auf Kindergeld nach § 62 Einkommenssteuergesetz erforderlichen Daten zur Verfügung stellen dürfen. Ein Viertel der Träger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sind zugelassene kommunale Träger. Im Gegensatz zu der Bundesagentur für Arbeit und den gemeinsamen Einrichtungen nutzen die zugelassenen kommunalen Träger keine zentralen IT-Verfahren, sondern entscheiden in eigener Zuständigkeit, mit welchem IT-Anbieter sie zusammenarbeiten. Eine Anbindung der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit an unterschiedliche IT-Verfahren der zugelassenen kommunalen Träger ist aufwändig und erfordert für jede Anbindung gegenseitig eigene Schnittstellen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 legt fest, dass nur die zur Überprüfung erforderlichen Daten abgerufen werden dürfen. Nicht alle Daten, die von der Familienkasse benötigt werden und bei den in Nummer 1 genannten Trägern vorliegen, sind in jedem Einzelfall auch erforderlich. Mit dieser Regelung wird auf den datenschutzrechtlich stets zu beachtenden Erforderlichkeitsgrundsatz hingewiesen.

Zu § 2 (Abrufberechtigung)

Zu Absatz 1

Der automatisierte Abruf von Daten bedarf einer Abrufberechtigung. Beschäftigten der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, die für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes nach dem Einkommensteuergesetz zuständig sind, kann eine Abrufberechtigung erteilt werden.

Die Abrufberechtigung dient der Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Datenabrufs. Es ist für die Zulässigkeit des Datenabrufs nicht erforderlich, dass bereits im jeweiligen Einzelfall eine Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes erfolgt ist. Die Abrufberechtigung kann auch während der Bearbeitung eines Antrags auf Kindergeld genutzt werden, bevor über den Antrag entschieden wird. Insoweit dient das Abrufverfahren der Vermeidung ungerechtfertigter Festsetzungen und ungerechtfertigter Auszahlung von Kindergeld. Für Zwecke der Missbrauchsbekämpfung einschließlich der Prävention ist es auch zulässig, mehrere Anfragen nach § 3 Absatz 3 unter Verwendung einer einzelnen Abrufberechtigung vorzunehmen. Insbesondere aufgrund der Relevanz der Haushaltzugehörigkeit für die Gewährung des Kindergeldes einerseits (vgl. insbesondere § 64 EStG) und für Zwecke der Leistungsgewährung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch anderseits (vgl. insbesondere § 7 Absatz 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch) und unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen der Familienkasse bei bestimmten Tatmustern des Leistungsmisbrauchs unter Ausnutzung des Aspekts räumlicher Nähe sind solche Sammeldatenabrufe zur Bekämpfung des Leistungsmisbrauchs zulässig. Im Zuge gezielter Datenauswertungen müssen die nach § 3 Absatz 4 erlangten Daten für die Entscheidung eines Beschäftigten der Familienkasse über das Bestehen eines Anspruchs auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz verwendet werden. Die Festsetzung und Auszahlung im Sinne des § 2 umfasst daher auch die Bearbeitung von Rechtsbehelfen, soweit sich der Rechtsbehelf gegen eine Festsetzung bzw. deren Aufhebung sowie die Auszahlung bzw. Rückforderung des Kindergeldes richtet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die abrufberechtigten Personen fest. Berechtigte können nur Beschäftigte der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit sein, die mit der Bearbeitung von Kindergeldansprüchen befasst sind.

Zu § 3 (Verfahren des Datenabrufs)

Zu Absatz 1

Beschäftigte, die Daten bei den Trägern nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch abrufen wollen, müssen sich mittels ihrer Zugangsdaten im Abrufverfahren anmelden. Zugangsdaten sind personengebunden und dürfen nicht weitergegeben werden. Hierdurch soll die Nachvollziehbarkeit der Abrufe sichergestellt sein.

Zu Absatz 2

Die zum Abruf bereitgestellten Daten werden elektronisch an die abrufende Person übermittelt.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die Angaben, die für die Anfrage durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit bei den Trägern nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch erforderlich sind. Es handelt sich jeweils um Einzelabrufe, die zur Prüfung eines konkreten Einzelfalls erforderlich sind.

Für die konkrete Zuordnung des Kindes bzw. der kindergeldberechtigten Person und die Prüfung der Zulässigkeit der Informationsweitergabe ist die Steuer-Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung des Kindes bzw. der kindergeldberechtigten Person zu verwenden. Da die Familienkassen soweit sie für das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz zuständig sind, Finanzbehörden sind, ist die Steuer-Identifikationsnummer in den Kindergeldakten jeweils enthalten.

Auf Seiten der die Daten zum Abruf bereitstellenden Träger liegt die Steuer-Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung des Kindes bzw. der kindergeldberechtigten Person teilweise aufgrund anderer steuerlicher Verpflichtungen (insbesondere § 32b Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes) bereits vor. Die Träger nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch werden umgekehrt bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zukünftig unter Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung des Kindes bzw. der kindergeldberechtigten Person nach § 68 Absatz 5 Einkommenssteuergesetz Daten zum Kindergeldbezug abrufen können. Die Steuer-Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung des Kindes bzw. der kindergeldberechtigten Person wird daher als Zuordnungsmerkmal vorliegen. Eine Zuordnung der abzurufenden Daten wird dann möglich sein.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist zusätzlich das Geburtsdatum für einen Datenabruf mit anzugeben, um eine unzulässige Informationsweitergabe (beispielsweise aufgrund von Tippfehlern) an die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zu vermeiden.

Zu Nummer 3

Die Zeiträume, für die der Anspruch auf Kindergeld überprüft werden soll, sind beim Datenabruf konkret anzugeben. Hierdurch sollen die abzurufenden Daten auf das erforderliche Maß beschränkt werden.

Zu Absatz 4

Zu Nummer 1

Die Vorschrift regelt, dass die Träger der Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch für ein volljähriges Kind das Datum der Arbeit- oder Ausbildungsuchendmeldung oder Anmeldung in der Berufsberatung zum Abruf bereitstellen.

Die Familienkasse benötigt das Datum zur Prüfung der Tatbestandsmerkmale des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe c Einkommensteuergesetz. Die Tatbestandsmerkmale für die Berücksichtigung des Kinderfreibetrags gelten insoweit für die Berücksichtigung beim Kindergeld entsprechend (§ 63 Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz).

Gemäß § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz wird ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, berücksichtigt, wenn es noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist. Es kommt nicht darauf an, ob die Meldung bei einer Agentur für Arbeit im Inland oder einem Jobcenter (gemeinsame Einrichtung oder zugelassener kommunaler Träger) erfolgt ist. Die Familienkasse nimmt insoweit keine eigene Prüfung vor. Bisher erfolgte der Nachweis dadurch, dass die Familienkasse von der kindergeldberechtigten Person die Vorlage des Vordrucks KG 11a verlangte. Diese Besccheinigung musste wiederum von der zuständigen Agentur für Arbeit oder von dem Jobcenter ausgefüllt werden (vgl. Dienstanweisung zum Kindergeld - DA-KG 2024 -, BStBl I 2024, 737, Abschnitt A 14.1 Absatz 2).

Mit Einführung des vorliegend geregelten Datenabrufverfahrens kann auf den Vordruck KG 11a verzichtet werden, wenn die Träger am Abrufverfahren teilnehmen. Sollten die Träger nicht am Abrufverfahren teilnehmen (§ 1 Absatz 2), wird der Nachweis weiterhin benötigt. Durch die zwischenbehördliche Kommunikation wird die kindergeldberechtigte Person von Bürokratie entlastet. Behördengänge sind in diesen Fallkonstellationen nicht länger erforderlich.

Gemäß § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c Einkommensteuergesetz wird ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, berücksichtigt, wenn es noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann. Ein Mangel an einem Ausbildungsplatz liegt sowohl in Fällen vor, in denen das Kind noch keinen Ausbildungsplatz gefunden hat, als auch dann, wenn ihm ein solcher bereits zugesagt wurde, dieser aber aus schul-, studien- oder betriebsorganisatorischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt angetreten werden kann (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15.07.2003, VIII R 77/00, BStBl II S. 845). Die kindergeldberechtigte Person muss der Familienkasse die ernsthaften Bemühungen des Kindes um einen Ausbildungsplatz zum nächstmöglichen Beginn durch geeignete Unterlagen nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (vgl. DA-KG 2024, Abschnitt A 17.1 Absatz 2). Als Nachweis dafür kommen verschiedene Unterlagen in Betracht. Auch in diesen Fällen war bisher der Vordruck KG 11a zu verwenden, welcher zukünftig durch den Datenabruf obsolet wird, wenn die Träger am Abrufverfahren teilnehmen. Sollten die Träger nicht am Abrufverfahren teilnehmen (§ 1 Absatz 2), wird der Nachweis weiterhin benötigt. Andere Nachweismöglichkeiten, die nicht durch einen Datenabruf auf der Grundlage dieser Rechtsverordnung nachgewiesen werden können (insbesondere die Vorlage schriftlicher Bewerbungen unmittelbar an Ausbildungsstellen) bleiben von der Neuregelung unberührt und können gegenüber der Familienkasse weiterhin vorgelegt werden.

Künftig kann die Familienkasse bei Mitteilung eines Datums der Arbeit- oder Ausbildungsuchendmeldung oder Anmeldung in der Berufsberatung des volljährigen Kindes ohne eigene Prüfung davon ausgehen, dass das Kind die Voraussetzungen des § 32 Absatz 4 Satz 1

Nummer 1 bzw. Nummer 2 Buchstabe c Einkommensteuergesetz erfüllt. Sofern der Datenabruf jedoch kein entsprechendes Datum ergibt, muss die Familienkasse eigenständig prüfen, ob die Voraussetzungen des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c Einkommensteuergesetz erfüllt sind.

Zu Nummer 2

Das Datum der Abmeldung aus der Arbeits- oder Ausbildungsvermittlung oder Berufsberatung des volljährigen Kindes wird von der Familienkasse benötigt um ungerechtfertigte Kindergeldzahlungen zu verhindern. Die Familienkasse muss in einem Fall, in dem Kindergeld für ein volljähriges Kind festgesetzt wurde, weil die Voraussetzungen des § 32 Absatz 4 Satz 1 Einkommensteuergesetz vorliegen (vgl. Begründung zu Nummer 1), regelmäßig überprüfen, ob die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Diese Überprüfungen erfolgen ab Eintritt der Volljährigkeit des Kindes bis spätestens zur Vollendung des 21. bzw. 25 Lebensjahres. Die Weisungslage sieht aktuell eine halbjährliche Prüfung vor (DA-KG Abschnitt A 14.1 Absatz 3 bzw. Abschnitt A 17.1 Absatz 4).

Wenn sich herausstellt, dass das Kind aus der Arbeits- oder Ausbildungsvermittlung oder Berufsberatung abgemeldet wurde, hat die Familienkasse zu prüfen, ob ab dem Datum der Abmeldung ein anderer Berücksichtigungstatbestand (insbesondere bei erfolgreicher Ausbildungsvermittlung) erfüllt ist oder ob eine Zahlungseinstellung und ggf. eine Rückforderung von zu Unrecht ausgezahltem Kindergeld in Betracht kommt.

Zu Nummer 3

Die Familienkasse benötigt Daten zu dem aktuellen Beschäftigungsstatus des volljährigen Kindes aus verschiedenen Gründen zur Beurteilung eines möglichen Kindergeldanspruchs.

Unter dem Begriff Beschäftigungsstatus sind verschiedene Lebenslaufabschnitte zu verstehen. Dies umfasst insbesondere die Kategorien „Schulbesuch“, „ratsuchend“, „Bewerber“, „arbeitslos“, „arbeitsuchend“, „ausbildungsplatzsuchend“, „in Arbeit oder Ausbildung vermittelt“, „in Bildungsmaßnahme“, „Abbruch Ausbildung bzw. Studium“, „Ableistung Wehr- oder Zivildienst“, „Ableistung Freiwilligendienst“ und „in Mutterschutz“. Die Daten zum Beschäftigungsstatus bei Personen in Arbeit oder Ausbildung umfassen auch die Anschrift und den Namen des Arbeitsgebers bzw. der Ausbildungsstätte sowie die Angabe des Wochenstundenumfangs.

Für das Kind benötigt die Familienkasse diese Informationen zur Prüfung der Tatbestandsmerkmale des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a, b und d sowie § 32 Absatz 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz. Gemäß § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Einkommenssteuergesetz wird ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, berücksichtigt, wenn es noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und für einen Beruf ausgebildet wird (vgl. dazu auch DA-KG Abschnitt A 15). Gemäß § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Einkommenssteuergesetz wird ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, berücksichtigt, wenn es noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet. Auch wenn ein Wehr- oder Zivildienst selbst, nicht unmittelbar zur einem Kindergeldanspruch führt, benötigt die Familienkasse diese Informationen zur Berechnung des Übergangszeitraums (vgl. dazu auch DA-KG Abschnitt A 16). Gemäß § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d Einkommenssteuergesetz wird ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, berücksichtigt, wenn es noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und einen der im Gesetz genannten freiwilligen Dienste leistet (vgl. dazu auch DA-KG Abschnitt A 18). Hinzu kommt, dass gemäß § 32 Absatz 4 Satz 2 Einkommenssteuergesetz nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums ein Kind in diesen Fällen nur berücksichtigt wird, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Unter den Voraussetzungen des § 32 Absatz 4 Satz 3 Einkommenssteuergesetz kann eine Erwerbstätigkeit jedoch je nach Wochenstundenzahl auch unschädlich sein. Im Ergebnis benötigt die Familienkasse demnach für die Beurteilung der

Frage, ob ein Kindergeldanspruch besteht, Informationen über einen lückenlosen Lebenslauf des Kindes bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Zu Nummer 4

Benötigt wird von der Familienkasse die Angabe, ob eine Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt. Ist dies der Fall, wird die Leistungshöhe zur Prüfung der Voraussetzungen des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Einkommenssteuergesetz benötigt. Danach wird ein Kind berücksichtigt, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

In diesen Fällen erfolgt die Kindergeldgewährung ohne Befristung auf eine bestimmte Altersgrenze. Der Kindergeldbezug endet mitunter erst mit dem Tod der kindergeldberechtigten Person. Bei einem mehrere Jahrzehnte währenden Leistungsbezug kann die Familienkasse nicht darauf vertrauen, dass die Angaben in dem Antrag, der nur einmalig zu stellen ist, noch aktuell sind. Regelmäßige Überprüfung sind unvermeidbar. Der bei den Leistungsträgern nach dem Zweiten oder Dritten Buches Sozialgesetzbuch dient dabei nicht der Feststellung, ob eine Behinderung vorliegt. Diese Feststellung obliegt den nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen und wird üblicherweise durch Vorlage eines Ausweises, eines Bescheides oder einer Bescheinigung dieser Behörde bei der Familienkasse im Rahmen der Antragstellung nachgewiesen. Der Familienkasse obliegt hingegen insbesondere die Prüfung, ob das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Dafür ist grundsätzlich der notwendige Lebensbedarf den kindeseigenen Mitteln gegenüberzu stellen (vgl. dazu DA-KG Abschnitt A 19.4 Absatz 1). Die kindeseigenen Mittel setzen sich aus dem verfügbaren Nettoeinkommen und sämtlichen Leistungen Dritter zusammen; das Vermögen des Kindes gehört nicht zu den kindeseigenen Mitteln (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 19.08.2002, VIII R 17/02 und VIII R 51/01, BStBl II 2003 S. 88 und 91). Die Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens erfolgt dabei nach steuerlichen Grundsätzen, wobei auch steuerfreie Einnahmen einzubeziehen sind (vgl. DA-KG, Abschnitt A 19.5 Satz 1). Zu diesen steuerfreien Einnahmen gehören insbesondere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe des Zweiten Sozialgesetzbuch (vgl. DA-KG Abschnitt A 19.5.2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5).

Die Familienkasse benötigt demnach für die Prüfung, ob eine Berücksichtigung des Kindes gemäß § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Einkommenssteuergesetz erfolgen kann, eine Vielzahl an Daten. Der Datenabruf nach Nummer 4 beschränkt sich jedoch auf die Leistungshöhe, die von den Trägern nach Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch abgerufen werden kann.

Das Merkmal einer Behinderung wird durch die Träger nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch nicht systematisch erhoben, sondern nur, wenn es für deren gesetzliche Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Soweit den Trägern die für die Familienkasse erforderliche Information zur Behinderung eines Kindes vorliegt, kann diese im automatisierten Abrufverfahren zur Verfügung gestellt werden. Eine Pflicht, diese Information zu erheben, wenn sie nicht erforderlich ist, besteht nicht und wird durch die Regelung nicht begründet.

Zu Nummer 5

Die Familienkasse benötigt bei nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländern Informationen zur Aufenthaltserlaubnis, weil § 62 Absatz 2 Einkommenssteuergesetz den Kindergeldanspruch an das Vorliegen bestimmter Aufenthaltserlaubnisse knüpft. Zwar hat die Familienkasse gemäß § 18f AZR-Gesetz auch unmittelbare Datenabrufbefugnisse gegenüber dem Ausländerzentralregister. Allerdings haben die bisherigen Erfahrungen mit dem Ausländerzentralregister aufgezeigt, dass Datenübermittlungen sehr häufig nicht zugeordnet werden

können. In Fällen, in denen die Leistungsträger nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch eine Zuordnung des Datensatzes aus dem Ausländerzentralregister zu ihren eigenen Datensätzen bereits erfolgreich vornehmen konnte, kann diese einmal hergestellte Verknüpfung auch genutzt werden, um die Familienkasse bei der Prüfung der Zuordnung der eigenen Datensätze gemäß § 18f Absatz 2 Satz 1 AZR-Gesetz zu unterstützen.

Die Bundesagentur für Arbeit und die gemeinsamen Einrichtungen verfügen nicht in jedem Fall über alle für die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit relevanten Informationen. Insbesondere ist die Rechtsgrundlage der Aufenthaltserlaubnis bislang nicht in den IT-Verfahren der Bundesagentur für Arbeit erfasst und kann noch nicht automatisiert abgerufen werden. Soweit den Trägern die für die Familienkasse erforderlichen Informationen vorliegen, können diese im automatisierten Abrufverfahren zur Verfügung gestellt werden. Eine Pflicht, diese Daten zu erheben, besteht nicht und wird durch die Regelung nicht begründet.

Zu Nummer 6

Über die kindergeldberechtigte Person benötigt die Familienkasse Informationen zum Beschäftigungsstatus bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zur Prüfung der Voraussetzungen des § 62 Absatz 1a Einkommenssteuergesetz sowie bei nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländern zur Prüfung der Voraussetzungen des § 62 Absatz 2 Einkommenssteuergesetz.

Zu Absatz 5

Jede am automatisierten Abrufverfahren beteiligte Stelle stellt die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen und Einrichtungen in seinem Verantwortungsbereich zur Verfügung.

Zu Absatz 6

Die Regelung konkretisiert die allgemeinen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/678 und legt fest, dass die jeweils geltenden Standards des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik zu beachten sind. Die Vertraulichkeit der Datenübertragung kann nur durch den Einsatz von Verschlüsselungsverfahren sichergestellt werden.

Zu § 4 (Prüfungs- und Dokumentationspflichten)

Es wird die Verantwortlichkeit der am automatisierten Abrufverfahren beteiligten Stellen geregelt. Zudem wird festgelegt, in welchem Turnus mindestens die Abrufe zu protokollieren sind, um die Rechtmäßigkeit der Abrufe prüfen zu können. Für die protokollierten Daten wird eine Löschfrist von sechs Monaten vorgeschrieben.

Zu § 5 (Kosten des Verfahrens)

Satz 1 sieht vor, dass jede Stelle die bei sich anfallenden Kosten selbst trägt. In Satz 2 wird die Möglichkeit geregelt, abweichend von Satz 1 eine Regelung zur Kostentragung unter den beteiligten Stellen zu vereinbaren. Automatisierte Datenabrufverfahren sind in der Entwicklung und Einrichtung kostenintensiv. Die Bundesagentur für Arbeit ist eine selbstverwaltete Körperschaft des öffentlichen Rechts und entscheidet im Bereich der Arbeitsförderung in eigener Verantwortung darüber, wie sie die Versichertenmittel einsetzt. Hierzu gehören auch Entscheidungen, welche Kosten für die Verfahren der Informationstechnik eingesetzt werden sollen.

Auch die zugelassenen kommunalen Träger entscheiden in eigener Verantwortung über den Einsatz ihrer Mittel und können die Möglichkeit nutzen, sich die durch einen Abruf entstandenen und entstehenden Kosten von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit erstatten zu lassen.

Zu § 6 (Inkrafttreten)

Es wird das Inkrafttreten geregelt.

Table.Briefings